

**Entgeltordnung der Stadt Wegberg
über die Erhebung von Entgelten
für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und
weiteren freiwilligen Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg
vom 21. Dezember 2016**

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Freiwillige Leistungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wegberg kann neben den Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und weitere Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens übernehmen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg im Bereich dieser Leistungen erhebt die Stadt Wegberg gem. § 52 Absatz 5 Satz 2 BHKG ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes wird im Entgelttarif festgelegt, der als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

**§ 2
Entgelte**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Als entgeltpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, wobei die Zeit vom Ausrücken aus dem jeweiligen Standort bis zum Einrücken gerechnet wird.
- (2) Es wird mindestens eine Viertelstunde berechnet (25 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze). Bei Inanspruchnahme mit einer Dauer von mehr als einer Viertelstunde werden für jede weitere angefangene Viertelstunde Entgelte in Höhe 25 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze berechnet.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, vor Beginn der jeweiligen Ausführung der freiwilligen Leistung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Entgelts vorab zu fordern.

- (4) Die Zusammensetzung des Entgelts wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entgeltbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Absatz 7 BHKG).

§ 4
Haftung

Die Stadt Wegberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wegberg, 21. Dezember 2016

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021

Die Änderung wurde am 07.12.2021 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Entgelttarif

**zur Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die
Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg**

1. Personaleinsatz je Stunde

- 1.1 Je eingesetzter Feuerwehrfrau/je eingesetztem Feuerwehrmann 42,20 Euro
- 1.2 Für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens durch eine Brandschutztechnikerin/einen Brandschutztechniker 63,00 Euro

2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung je Stunde

2.0	Einsatzleitung	
2.0.1	Kommandowagen KdoW	8,00 Euro
2.0.2	Einsatzleitwagen ELW 1-3	37,00 Euro
2.0.3	Einsatzleitwagen ELW 1-2	38,00 Euro

2.1	Löschzug 1	
2.1.1	Löschfahrzeug LF 10 (Reservefahrzeug)	137,00 Euro
2.1.2	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.1.3	Rüstwagen RW 2	165,00 Euro
2.1.4	Drehleiter mit Korb DLK 23	183,00 Euro
2.1.5	Gerätewagen GW-L1 / Lastkraftwagen LKW	49,00 Euro
2.1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	142,00 Euro
2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	14,00 Euro
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	15,00 Euro
2.1.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	14,00 Euro

2.2	Löschzug 2	
2.2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	144,00 Euro
2.2.2	Gerätewagen GW-U	123,00 Euro
2.2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	151,00 Euro
2.2.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,00 Euro

2.3	Löschzug 3	
2.3.1	Löschfahrzeug LF 20	110,00 Euro
2.3.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	137,00 Euro
2.3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	116,00 Euro

2.4	Löschzug 4	
2.4.1	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.4.2	Gerätewagen GW-Log / Schlauchwagen SW 2000	108,00 Euro
2.4.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	114,00 Euro

2.5	Löschzug 5	
2.5.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	145,00 Euro
2.5.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,00 Euro
2.5.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,00 Euro

3. Fahrzeugbereitstellungen bei Brandsicherheitswachen

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte gilt das unter Tarifstelle 2 aufgeführte Entgelt als Tagessatz.

4. Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschränken

4.1	Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) Feuerwehrschränken	42,20 Euro
4.2	Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) Brandmeldeanlage	126,60 Euro

5. Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten. Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 10 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

5.1 Bindemittel

5.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze

5.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.

5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

6. Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.